

**Einschreiben**

Spital X  
Notfallstation  
Spitalstrasse 1  
X

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen BIM 2019/458  
Datum 28. Juni 2024

**Ärztlicher Befund**

(Art. 195 Abs. 1 StPO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 17. Mai 2024 zum Nachteil von

**STAINKOGLER Sebbi**, geb. 19.06.1987, Steinalde 3, Z.

benötige ich Ihren ärztlichen Befund und bitte Sie, die nachstehend aufgeführten Fragen **bis spätestens 21. Juli 2024** zu beantworten. Für eine klare Schilderung der Befunde und die Verwendung von deutschen Ausdrücken bin ich Ihnen dankbar.

Der guten Ordnung halber weise ich Sie darauf hin, dass vorsätzlich falsche Angaben in Ihrem Bericht (straf-)rechtliche Konsequenzen haben und Sie allenfalls noch als Zeuge befragt werden können (vgl. Beilage „Gesetzliche Bestimmungen“).

Für Ihre Bemühungen wollen Sie bitte mit der Übermittlung Ihres Befundes Rechnung stellen.

Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse  
**Staatsanwaltschaft des Kantons X**

S  
Staatsanwältin

Beilagen:

- Fragenkatalog
- Gesetzliche Bestimmungen
- Entbindung vom Arztgeheimnis (Kopie)

X, 28. Juni 2024  
BIM 2024/458

## **Arztbericht**

(Art. 195 Abs. 1 StPO)

**über**

**STANKOGLIER Sebbi**, 19.06.1987, Steinalde 3, Z

## **Fragenkatalog**

1. Wann und durch wen wurde das Opfer ärztlich untersucht?
2. Welche Verletzungen hat das Opfer erlitten (genaue Beschreibung der äusseren und evtl. der inneren Verhältnisse)? Wie nahe lagen lebenswichtige Strukturen von der/den Verletzungen entfernt?
3. Wie sind aus Ihrer Sicht diese Verletzungen entstanden? Ist eine Selbstbeibringung möglich?
4. Welche Folgen hatte diese Verletzung?
5. Befand sich der Patient zu irgendeinem Zeitpunkt in einer unmittelbaren Lebensgefahr? Wenn ja, worin bestand diese und wie wurde sie allenfalls abgewendet?
6. Falls keine unmittelbare Lebensgefahr bestand: Wäre eine solche mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen, wenn keine ärztliche Versorgung stattgefunden hätte?
7. Kann im jetzigen Zeitpunkt etwas über bleibende Schäden ausgesagt werden?
8. Wie lange beträgt die Arbeitsunfähigkeit?
9. Haben Sie Ihrerseits weitere sachdienliche Hinweise?

# Gesetzliche Bestimmungen

## **Einholen von Berichten und Auskünften (Art. 195 StPO)**

Die Strafbehörden holen amtliche Berichte und Arztzeugnisse über Vorgänge ein, die im Strafverfahren bedeutsam sein können (Art. 195 Abs. 1 StPO).

## **Falsches Zeugnis (Art. 307 StGB)**

<sup>1</sup> Wer in einem gesetzlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Werden die Aussage, der Befund, das Gutachten oder die Übersetzung mit einem Eid oder mit einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.

<sup>3</sup> Bezieht sich die falsche Äusserung auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Wer in einem gesetzlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Werden die Aussage, der Befund, das Gutachten oder die Übersetzung mit einem Eid oder mit einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.

<sup>3</sup> Bezieht sich die falsche Äusserung auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

## **Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318 StGB)**

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Hat der Täter dafür besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 318 Ziff. 1 StGB). Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse (Art. 318 Ziff. 2 StGB).

## **Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB)**

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.